Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5808**
14. Wahlperiode 04. 04. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Meinrad Belle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/4529 –

Familienzusammenführung sachgerecht regeln – EU-Richtlinienvorschlag ablehnen

A. Problem

Für die antragstellende Fraktion ist von auschlaggebender Bedeutung, dass der jetzige EU-Richtlinienvorschlag zur Familienzusammenführung nicht so umgesetzt wird. Eine Umsetzung dieser Richtlinie würde ihrer Ansicht nach einem nicht unerheblichen, ungesteuerten Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland Vorschub leisten.

Entscheidend wäre eine Beschränkung der Familienzusammenführung auf die Kernfamilie. Deshalb werde die Bundesregierung aufgefordert, sich bei der Schaffung EU-weit geltender gemeinsamer Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen für den Bereich der Familienzusammenführung für sachgerechte Regelungen einzusetzen und den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (KOM (1999) 638 – C5-0077/2000 – 1999/0258(CNS)) abzulehnen.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags.

Ablehnung gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag auf Drucksache 14/4529 abzulehnen.

Berlin, den 3. April 2001

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Rüdiger Veit
Berichterstatter

Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Berichterstatter

Marieluise Beck (Bremen)
Berichterstatterin

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Rüdiger Veit, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Marieluise Beck (Bremen), Dr. Max Stadler und Ulla Jelpke

I. Zum Verfahren

1. Die Vorlage wurde in der 143. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Januar 2001 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

2. Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 66. Sitzung am 28. März 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion der F.D.P. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

3. Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 60. Sitzung am 28. März 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag abzulehnen.

4. Der **Innenausschuss** hat den Antrag in seiner 55. Sitzung am 28. März 2001 abschließend beraten und ihn gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion mit den Stimmen der Fraktionen im Übrigen abgelehnt.

II. Zur Begründung

Die Fraktion der CDU/CSU hat ihren Antrag auf Bundestagsdrucksache 14/4529 ausführlich begründet. Mit Nachdruck hat sie in den Beratungen des Innenausschusses zur Migrationsproblematik ein Gesamtkonzept auf EU-Ebene gefordert.

Die Fraktion der F.D.P. hat den Antrag abgelehnt. Der Fraktion der F.D.P. sei nicht bekannt, dass der Richtlinienentwurf in jedem einzelnen Punkt von der Bundesregierung befürwortet werde. Aus der Begründung des Antrags der CDU/CSU ergebe sich zudem, dass diese die Familienzusammenführungsrichtlinie insgesamt zu negativ bewerte. Die Begründung sei zu undifferenziert. Auch sei darauf hinzuweisen, dass die Kirchen diese Richtlinie begrüßen würden.

Die Fraktion der PDS hat den Antrag ebenfalls abgelehnt. Ein Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung sei richtig. Die Ermessenswillkür der Ausländerbehörden würde dadurch ausgeschlossen werden.

Die Koalitionsfraktionen begrüßen grundsätzlich den Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung vom 1. Dezember 1999 in der geänderten Fassung vom 10. Oktober 2000. Die Intention der Richtlinie, den Zuzug von Familienangehörigen als Rechtsanspruch auszugestalten, sei ebenso richtig wie die von der Richtlinie intendierte Anhebung des Zuzugsalters von Kindern von bisher 16 Jahren nach geltendem deutschen Recht auf 18 Jahre (Volljährigkeit). Dafür, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nach § 16a GG und § 51 AuslG als Flüchtling anerkannt worden sind) die Möglichkeit haben sollen, ihre Eltern und weitere zumindest minderjährige Geschwisterpaare nachkommen zu lassen, spricht neben humanitären Gesichtspunkten u. a. auch, dass andernfalls diese Kinder in der Regel zu extrem hohen Kosten in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden müssten. Zutreffend sei es ebenfalls, grundsätzlich den sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt für die Familienangehörigen des Zusammenführenden zu ermöglichen. Auch die in der Diskussion immer wieder behaupteten dramatischen Zuzugszahlen aufgrund dieses Richtlinienvorschlags würden sich durch seriöse Schätzungen und historische Parallelen nicht belegen lassen.

Berlin, den 4. April 2001

Rüdiger Veit Berichterstatter	**Erwin Marschewski (Recklinghausen)** Berichterstatter	**Marieluise Beck (Bremen)** Berichterstatterin
Dr. Max Stadler Berichterstatter	**Ulla Jelpke** Berichterstatterin	



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333